

REGLEMENT

für die Aufnahme von Aktivmitgliedern

Anforderungen an Kandidierende

1. Die Kunstschaffenden von kunstthurgau sind durch ihre Tätigkeit oder ihre Präsenz mit dem Kanton verbunden.
2. Kandidierende beschäftigen sich ernsthaft mit Kunst und nehmen wahr, was in Museen und Galerien ausgestellt wird.

Aufnahmeverfahren

1. Kandidierende wenden sich an den Vorstand oder ein Aktivmitglied, das als Götti oder Gotte amtiert.
2. Wenn eine Empfehlung vorliegt, haben die Kandidierenden die folgenden Möglichkeiten:
 - a. Sie laden die Aufnahmekommission in ihr Atelier ein und präsentieren sich und ihre Werke dort. Bei diesem Atelierbesuch haben mindestens vier Mitglieder der Aufnahmekommission anwesend zu sein. Die Aufnahmekommission entscheidet abschliessend über eine Aufnahme der Kandidierenden und präsentieren ihren Entscheid an der nächsten Mitgliederversammlung.
 - b. Sie präsentieren sich und ihr Werk persönlich an der nächsten Mitgliederversammlung den anwesenden Aktivmitgliedern. Nach dieser Vorstellung wird über die Aufnahme abgestimmt.
 - c. Sie erstellen eine digitale Präsentation (Video, PowerPoint o.ä.), die an der nächsten Mitgliederversammlung Basis für die Abstimmung über die Aufnahme ist.
3. In allen Fällen erstellen die Kandidierenden eine kurze Dokumentation mit Foto und folgendem Inhalt:
 - a. Kurze Vita,
 - b. Aussagen zur Motivation für den Beitritt zu kunstthurgau, dem künstlerischen Schaffen und Kunst im Allgemeinen,
 - c. Präsentation einiger den Kandidierenden wichtigen Arbeiten mit Erläuterungen und Gedanken.
 - d. Erwartungen an kunstthurgau.Die Präsentation soll 4-20 A4-Seiten umfassen.

Amt der Gotte bzw. des Göttis

4. Die Gotte bzw. der Götti befasst sich mit dem Werk und der Person der Kandidierenden und unterstützt diese beim Aufnahmeverfahren.

Wahlverfahren

1. Neue Mitglieder werden an einer der zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen pro Jahr aufgenommen.
2. Der Entscheid über die Aufnahme wird mit einem einfachen Mehr gefällt:
 - a. Bei einem Atelierbesuch durch die Aufnahmekommission oder
 - b. bei einer Präsentation an einer Mitgliederversammlung durch die anwesenden Aktivmitglieder.
3. Das Abstimmungsergebnis wird den Kandidierenden telefonisch, persönlich und/oder schriftlich mitgeteilt.

Aufnahmekommission

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins kunstthurgau wählt oder bestätigt alle zwei Jahre eine fünfköpfige Aufnahmekommission.
2. Die Aufnahmekommission besteht aus
 - a. dem Götti bzw. der Gotte der interessierten Person,
 - b. einem Vorstandsmitglied,
 - c. drei Aktivmitgliedernund soll geschlechtsspezifisch und nach Kunstsparten ausgewogen sein. Bei Bedarf können aussenstehende Experten zur Beratung beigezogen werden.
3. Für die Organisation und Koordination der Aufnahmekommission wird ein Kommissionsmitglied bestimmt. Es ist verantwortlich für eine zeitnahe Durchführung des Verfahrens, die Kontakte zu den Kandidierenden und zum Vorstand sowie für die Bereitstellung der Unterlagen für die Mitgliederversammlung.

Verschiedenes

1. Alle Aktivmitglieder des Vereins kunstthurgau können Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme gemäss Reglement vorschlagen und als Götti oder Gotte amtiert.
2. Kandidierende, die Visarte und/oder ein eidgenössisches oder gleichwertiges Stipendium erhalten haben, können ohne Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens an der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Sie erstellen jedoch ebenfalls eine Dokumentation zuhanden der Mitglieder.
3. Abgelehnte Kandidierende können sich nach Ablauf von zwei Jahren erneut um eine Mitgliedschaft bewerben.